<u>Satzung</u>

für die	· Volkshochschule Coesfeld
	vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie aufgrund des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Neufassung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Coesfeld am ______ folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Coesfeld beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Coesfeld ist Träger der kommunalen Einrichtung mit dem Namen "Volkshochschule Coesfeld". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Coesfeld.

§ 2

Rechtscharakter, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW und eine öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Coesfeld im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gem. dieser Satzung und den öffentlich rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Billerbeck und den Gemeinden Nottuln und Rosendahl.
- (3) Die Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell. Die von ihr angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Volkshochschule unterhält bei Bedarf nach Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden Zweig- bzw. Kontaktstellen in Billerbeck, Nottuln und Rosendahl
- (5) Die Volkshochschule gliedert sich in Fachbereiche.

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Coesfeld für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich aus § 41 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Der Rat entscheidet insbesondere über
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Änderung dieser Satzung,
 - c) Gebührensatzung und Honorarordnung der VHS.
- (3) Über Beschlüsse des Rates, die von den Beschlüssen des Fachausschusses für Weiterbildung abweichen, sind die Trägerkommunen zu unterrichten.

§ 4

VHS-Ausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss (VHS-Ausschuss) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptberuflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter der VHS.
- (2) Alle hauptamtlichen/ hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 6

Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen/ hauptberuflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter (Direktor der Volkshochschule) geleitet. Er ist f\u00fcr die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule hat das Weiterbildungsangebot zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und im Rahmen der Honorarordnung die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zu verpflichten. Er vertritt die Einrichtung nach außen. Ferner achtet er auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter und der Teilnehmer.

- (3) Der Leiter der Volkshochschule nimmt an allen Ausschusssitzungen, die Fragen der Volkshochschule behandeln, teil. Er kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (4) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 7

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter entwerfen selbständig für die Veranstaltungen ihres Bereichs ein Programm, überwachen die Veranstaltungen der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte und führen selbst Veranstaltungen durch. Sie unterrichten die Leitung der Volkshochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches

§ 8

Nebenamtliche / nebenberufliche Lehrkräfte

- (1) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleiter) wirken an der Planung von Veranstaltungen durch Vorschläge für das Programm sowie durch Besprechungen mit der Leitung der Volkshochschule oder den für ihren Bereich zuständigen pädagogischen Mitarbeitern mit.
- (2) Das Rechtsverhältnis der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Lehrkräfte wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld (Volkshochschule) und der jeweiligen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkraft geregelt.

§ 9

Mitwirkung

- (1) Kursleiter sowie Teilnehmer können durch Anregungen und Vorschläge an der Programmplanung der Volkshochschule mitwirken.
- (2) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt nach Bedarf in einer Konferenz.
- (3) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger richten.
- (4) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit

§ 10

Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Coesfeld gilt die durch den Rat der Stadt Coesfeld erlassene Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Vergütung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Lehrkräfte

Die Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleiter) richtet sich nach der durch den Rat der Stadt Coesfeld erlassenen Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Coesfeld vom 12. Mai 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1986 außer Kraft.